



# Inhalt

---

<b>§ 1.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
<b>§ 2.</b>	<b>Aufgaben</b>	<b>3</b>
<b>§ 3.</b>	<b>Aufbau und Organe der FSG/ÖGB-Frauen</b>	<b>3</b>
<b>§ 4.</b>	<b>FSG/ÖGB-Bundesfrauenkonferenz</b>	<b>4</b>
<b>§ 5.</b>	<b>FSG/ÖGB-Bundesfrauenvorstand</b>	<b>4</b>
<b>§ 6.</b>	<b>FSG/ÖGB-Bundesfrauenpräsidium</b>	<b>5</b>
<b>§ 7.</b>	<b>FSG/ÖGB-Landesfrauenkonferenz</b>	<b>5</b>
<b>§ 8.</b>	<b>FSG/ÖGB-Landesfrauenvorstand</b>	<b>6</b>
<b>§ 9.</b>	<b>FSG/ÖGB-Landesfrauenpräsidium</b>	<b>6</b>
<b>§ 10.</b>	<b>FSG/ÖGB-Regionalfrauenkonferenz</b>	<b>7</b>
<b>§ 11.</b>	<b>FSG/ÖGB-Regionalfrauenvorstand</b>	<b>7</b>
<b>§ 12.</b>	<b>FSG/ÖGB-Regionalfrauenpräsidium</b>	<b>8</b>
<b>§ 13.</b>	<b>Vertretung der FSG/ÖGB-Frauen nach außen</b>	<b>8</b>
<b>§ 14.</b>	<b>Funktionsdauer</b>	<b>8</b>
<b>§ 15.</b>	<b>Wahlen und Beschlüsse</b>	<b>8</b>
<b>§ 16.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>9</b>

## **Impressum**

Herausgeber: Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen im ÖGB, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Tel. +43 (0)1 / 534 44-39 080, E-Mail fsg@oegb.at. Medieninhaber (Verleger): Verlag des ÖGB GmbH, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1

# Geschäftsordnung der FSG-Frauen im ÖGB

---

## Präambel

Unser Ziel ist die Gleichstellung in Beruf und Gesellschaft. Auf dem Weg zur Gleichstellung ist es unser Auftrag, die Lebens- und Arbeitssituation von Frauen stetig und nachhaltig zu verbessern. Je stärker die Frauen in der Gewerkschaft sind, desto besser gelingt es uns, die Positionen der Frauen innerhalb der Arbeitnehmer:innenvertretung und in der politischen Auseinandersetzung umzusetzen. Wir arbeiten deshalb stetig daran, Frauen für die Mitgliedschaft im ÖGB und die Mitarbeit bei den Gewerkschaftsfrauen zu gewinnen. Wir leben Solidarität und sind im Austausch mit allen, die uns im Kampf um Gleichstellung in Gesellschaft, Arbeit und Politik unterstützen.

## § 1. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die FSG/ÖGB-Frauen sind ein Teil der FSG/ÖGB. Die Statuten der FSG/ÖGB und die Beschlüsse ihrer Organe sind für sie bindend, sofern dies die Statuten der FSG/ÖGB vorsehen.
- (2) Innerhalb der ÖGB-Bundesfrauenabteilung setzen sich die FSG/ÖGB-Frauen dafür ein, das Ziel des Vereinszwecks zu unterstützen und die fraktionelle Arbeit im Sinne der FSG/ÖGB zu fördern.
- (3) Die FSG/ÖGB-Frauen bekennen sich zum demokratischen Österreich und zum überparteilichen Gewerkschaftsbund.
- (4) Zusammenkünfte der Organe der FSG/ÖGB-Frauen können, sofern gesetzlich nicht unzulässig, auch in virtueller/hybrider Form z. B. als Videokonferenzen durchgeführt werden. Die Entscheidung, ob die Zusammenkunft physisch oder virtuell/hybrid stattfindet, trifft das einberufende Organ. Virtuelle/hybride Zusammenkünfte sind so zu organisieren, dass jedes Mitglied des Organs ausreichende Möglichkeiten hat, sich an der Willensbildung zu beteiligen und an Abstimmungen in geeigneter Form teilzunehmen.

## § 2. Aufgaben

- (1) Zur Erreichung des Vereinszwecks obliegt den FSG/ÖGB-Frauen die Durchführung von politischen Aktionen sowie die allgemeine Werbe- und Informationstätigkeit, entsprechend den sozialdemokratischen Zielsetzungen sowie den Statuten der FSG im ÖGB.
- (2) Die Funktionärinnen in den Frauengremien der FSG/ÖGB haben neben den allgemeinen Fraktionsaufgaben die besondere Aufgabe, sich in Zusammenarbeit mit allen anderen Fraktionsorganen für die beruflichen, gesundheitlichen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Interessen der weiblichen Beschäftigten einzusetzen.
- (3) Die FSG/ÖGB-Frauen haben darauf zu achten, dass die Frauen in allen (Fraktions-)Organen entsprechend dem Frauenanteil an Mitgliedern im ÖGB vertreten sind.
- (4) Beschlussfassung und Nominierung der Vertreterinnen (Delegierten) der FSG/ÖGB-Frauen in die Organe der FSG/ÖGB sowie des ÖGB.

## § 3. Aufbau und Organe der FSG/ÖGB-Frauen

- (1) Die Gremien und Organe der FSG/ÖGB-Frauen tragen auf ihrer Ebene zur Erreichung des Vereinszwecks gemäß FSG-Statut des ÖGB bei und erfüllen dazu die ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen des § 2. Sie dienen auch der Vorbereitung von Sitzungen des jeweiligen überfraktionellen Gremiums der ÖGB-Bundesfrauenabteilung und des ÖGB.
- (2) Die Organe der FSG/ÖGB-Frauen sind:
  - a) die FSG/ÖGB-Bundesfrauenkonferenz,
  - b) die FSG-Frauenstrukturen der Gewerkschaften auf Bundesebene (Vorstände, Foren etc.) gemäß den FSG-Geschäftsordnungen der Gewerkschaften,
  - c) der FSG/ÖGB-Bundesfrauenvorstand,
  - d) das FSG/ÖGB-Bundesfrauenpräsidium,
  - e) die FSG/ÖGB-Landesfrauenkonferenz,
  - f) der FSG/ÖGB-Landesfrauenvorstand,
  - g) das FSG/ÖGB-Landesfrauenpräsidium,
  - h) die FSG/ÖGB-Regionalfrauenkonferenz,
  - i) der FSG/ÖGB-Regionalfrauenvorstand,
  - j) das FSG/ÖGB-Regionalfrauenpräsidium.

## § 4. FSG/ÖGB-Bundesfrauenkonferenz

### (1) Zusammensetzung der FSG/ÖGB-Bundesfrauenkonferenz:

Stimmberechtigt sind alle FSG-Mitglieder des ÖGB-Bundesfrauenkongresses. Das sind die ordentlichen Delegierten und die Gastdelegierten, die der FSG angehören, ebenso die Mitglieder des FSG-Bundesfrauenvorstandes und die Frauensekretärinnen, die der FSG angehören. Sie bilden die FSG/ÖGB-Bundesfrauenkonferenz.

### (2) Aufgaben der FSG/ÖGB-Bundesfrauenkonferenz:

- a) Beschlussfassung über die Grundsätze und Aufgaben der FSG/ÖGB-Frauen im Rahmen von § 2.
- b) Die Wahl einer FSG/ÖGB-Bundesfrauenvorsitzenden und ihrer höchstens sieben Stellvertreterinnen.
- c) Vorwahl der FSG-Kandidatinnen für das ÖGB-Bundesfrauenpräsidium gemäß § 15.
- d) Beschlussfassung über die Geschäfts- und Wahlordnung der FSG/ÖGB-Bundesfrauenkonferenz.
- e) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der FSG/ÖGB-Frauen.
- f) Beschlussfassung über die an die FSG/ÖGB-Bundesfrauenkonferenz gestellten Anträge.

### (3) Abwicklung der FSG/ÖGB-Bundesfrauenkonferenz:

- a) Die FSG/ÖGB-Bundesfrauenkonferenz tritt vor dem ÖGB-Bundesfrauenkongress zusammen oder auf Beschluss des FSG/ÖGB-Bundesfrauenvorstandes.
- b) Anträge an die FSG/ÖGB-Bundesfrauenkonferenz können nur vom FSG/ÖGB-Bundesfrauenvorstand, von den FSG-Frauengremien der Gewerkschaften auf Bundesebene und den FSG/ÖGB-Landesfrauenvorständen bis zu einem vom FSG/ÖGB-Bundesfrauenvorstand festzusetzenden Termin beim FSG/ÖGB-Bundesfrauenpräsidium eingereicht werden.

### (4) Beschlüsse und Wahlen der FSG/ÖGB-Bundesfrauenkonferenz:

- a) Beschlüsse bzw. Änderungen zur FSG/ÖGB-Geschäftsordnung der FSG/ÖGB-Frauen müssen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten der FSG/ÖGB-Bundesfrauenkonferenz gefasst bzw. beschlossen werden.
- b) Im Übrigen gilt § 15.

## § 5. FSG/ÖGB-Bundesfrauenvorstand

### (1) Zusammensetzung des FSG/ÖGB-Bundesfrauenvorstandes:

Der FSG/ÖGB-Bundesfrauenvorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des FSG/ÖGB-Bundesfrauenpräsidiums,
- b) den FSG-Mitgliedern des ÖGB-Bundesfrauenvorstandes,
- c) den FSG-Frauenvorsitzenden der Gewerkschaften,
- d) den FSG-Landesfrauenvorsitzenden des ÖGB,
- e) den Frauensekretärinnen und Fachexpertinnen der Frauenabteilung, sofern sie der FSG angehören.

### (2) Aufgaben des FSG/ÖGB-Bundesfrauenvorstandes:

- a) Die in § 2 angeführten Aufgaben zu beraten, die zur Durchführung notwendigen Beschlüsse zu fassen und für deren Umsetzung zu sorgen. Der FSG/ÖGB-Bundesfrauenvorstand ist der FSG/ÖGB-Bundesfrauenkonferenz gegenüber verantwortlich.
- b) Umsetzung der Beschlüsse der FSG/ÖGB-Bundesfrauenkonferenz.
- c) Dem FSG/ÖGB-Bundesfrauenvorstand obliegt die Beschlussfassung über Einberufung und Vorbereitung der FSG/ÖGB-Bundesfrauenkonferenz. Dazu gehören die Festsetzung von Terminen, der Vorschlag zur Tagesordnung sowie zur Geschäfts- und Wahlordnung.
- d) Beschlussfassung über Anträge an die FSG/ÖGB-Bundesfrauenkonferenz.
- e) Vorwahlen der FSG-Kandidatinnen für das FSG/ÖGB-Bundesfrauenpräsidium und das ÖGB-Bundesfrauenpräsidium gemäß § 15.
- f) Vorbereitung der Sitzung des ÖGB-Bundesfrauenvorstandes.

### (3) Abwicklung des FSG/ÖGB-Bundesfrauenvorstandes:

Der FSG/ÖGB-Bundesfrauenvorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird vom FSG/ÖGB-Bundesfrauenpräsidium einberufen.

### (4) Beschlüsse und Wahlen des FSG/ÖGB-Bundesfrauenvorstandes:

Beschlüsse und Wahlen sind gemäß § 15 zu fassen bzw. durchzuführen.

## § 6. FSG/ÖGB-Bundesfrauenpräsidium

### (1) Zusammensetzung des FSG/ÖGB-Bundesfrauenpräsidiums:

Das FSG/ÖGB-Bundesfrauenpräsidium besteht aus:

- a) den stimmberechtigten Mitgliedern:
  1. Der FSG/ÖGB-Bundesfrauenvorsitzenden,
  2. höchstens sieben Stellvertreterinnen,
  3. den stimmberechtigten FSG-Mitgliedern des ÖGB-Bundesfrauenpräsidiums, sofern sie nicht unter § 6 (1) a) lit. 2 fallen,
  4. der Bundesfrauensekretärin, sofern sie der FSG angehört,
  5. zwei nominierten FSG-Frauenvorsitzenden der Länder.
- b) den beratenden Mitgliedern:
  1. einer Vertreterin der FSG in der BAK-Frauenabteilung,
  2. Vertreterin(nen) aus dem FSG-Wien-Präsidium,
  3. der ÖGB-(Vize-)Präsidentin(nen), sofern sie der FSG angehört oder angehören und sie nicht unter § 6 (1) a) lit. 2 fällt oder fallen,
  4. der oder den weiblichen Bundesgeschäftsführerin(nen) im ÖGB, soweit diese der FSG angehört oder angehören,
  5. weitere(n) Frauensekretärin(nen) und Fachexpertin(nen) in der ÖGB-Bundesfrauenabteilung, sofern sie der FSG angehört oder angehören.
- c) Kooptierungen sind nach Bedarf und auf Beschluss des FSG/ÖGB-Bundesfrauenpräsidiums möglich.

### (2) Aufgaben des FSG/ÖGB-Bundesfrauenpräsidiums:

- a) Das FSG/ÖGB-Bundesfrauenpräsidium tagt zwischen den Sitzungen des FSG/ÖGB-Bundesfrauenvorstandes, berät die durchzuführenden Aufgaben und fasst die erforderlichen Beschlüsse.
- b) Das FSG/ÖGB-Bundesfrauenpräsidium erledigt die vom FSG/ÖGB-Bundesfrauenvorstand übertragenen Aufgaben.
- c) Das FSG/ÖGB-Bundesfrauenpräsidium bereitet die Sitzungen des FSG/ÖGB-Bundesfrauenvorstandes vor und beruft die Sitzungen des FSG/ÖGB-Bundesfrauenvorstandes ein.
- d) Das FSG/ÖGB-Bundesfrauenpräsidium nimmt die Anträge an die FSG/ÖGB-Bundesfrauenkonferenz entgegen.
- e) Vorbereitung der Sitzung des ÖGB-Bundesfrauenpräsidiums.

### (3) Abwicklung des FSG/ÖGB-Bundesfrauenpräsidiums:

- a) Die FSG/ÖGB-Bundesfrauenvorsitzende, in ihrer Abwesenheit eine ihrer Stellvertreterinnen, beruft die Sitzungen des FSG/ÖGB-Bundesfrauenpräsidiums ein.
- b) Das FSG/ÖGB-Bundesfrauenpräsidium tritt mindestens viermal im Jahr zusammen.

### (4) Beschlüsse des FSG/ÖGB-Bundesfrauenpräsidiums:

Beschlüsse sind gemäß § 15 zu fassen.

## § 7. FSG/ÖGB-Landesfrauenkonferenz

### (1) Zusammensetzung der FSG/ÖGB-Landesfrauenkonferenz:

Stimmberechtigt sind alle FSG-Mitglieder der ÖGB-Landesfrauenkonferenz. Das sind die ordentlichen Delegierten, die der FSG angehören, ebenso die Mitglieder des FSG-Landesfrauenvorstandes und die Landesfrauensekretärin, sofern sie der FSG angehört. Sie bilden die FSG/ÖGB-Landesfrauenkonferenz.

### (2) Aufgaben der FSG/ÖGB-Landesfrauenkonferenz:

- a) Die in § 2 angeführten Aufgaben auf Länderebene durchzuführen.
- b) Die Wahl einer FSG/ÖGB-Landesfrauenvorsitzenden und ihrer höchstens sieben Stellvertreterinnen.
- c) Beschlussfassung über die Geschäfts- und Wahlordnung der FSG/ÖGB-Landesfrauenkonferenz.
- d) Beschlussfassung über die an die FSG/ÖGB-Landesfrauenkonferenz gestellten Anträge.
- e) Beschlussfassung über Anträge der FSG/ÖGB-Frauen an die nächstfolgende FSG/ÖGB-Landesfraktionskonferenz.

### (3) Abwicklung der FSG/ÖGB-Landesfrauenkonferenz:

- a) Die FSG/ÖGB-Landesfrauenkonferenz tritt vor der ÖGB-Landesfrauenkonferenz zusammen oder auf Beschluss des FSG/ÖGB-Landesfrauenvorstandes.
- b) Anträge an die FSG/ÖGB-Landesfrauenkonferenz können nur vom FSG-Landesfrauenvorstand, von den FSG-Landesfrauengremien der Gewerkschaften (sofern nicht vorhanden, von den Frauengremien der Gewerkschaften auf Bundesebene) und den FSG/ÖGB-Regionalfrauenvorständen bis zu einem vom FSG/ÖGB-Landesfrauenvorstand festzusetzenden Termin bei der FSG/ÖGB-Landesfrauensekretärin eingereicht werden.

#### **(4) Beschlüsse und Wahlen der FSG/ÖGB-Landesfrauenkonferenz:**

Beschlüsse und Wahlen sind gemäß § 15 zu fassen bzw. durchzuführen.

### **§ 8. FSG/ÖGB-Landesfrauenvorstand**

#### **(1) Zusammensetzung des FSG/ÖGB-Landesfrauenvorstandes:**

Der FSG/ÖGB-Landesfrauenvorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des FSG/ÖGB-Landesfrauenpräsidiums,
- b) den FSG-Mitgliedern des ÖGB-Landesfrauenvorstandes,
- c) den FSG-Landesfrauenvorsitzenden der Gewerkschaften,
- d) den FSG-Regionalfrauenvorsitzenden des ÖGB,
- e) der Landesfrauensekretärin, sofern sie der FSG angehört,
- f) einer FSG-Vertreterin der Frauenabteilung der AK im Land.

#### **(2) Aufgaben des FSG/ÖGB-Landesfrauenvorstandes:**

- a) Die in § 2 angeführten Aufgaben auf Länderebene zu beraten, die zur Durchführung notwendigen Beschlüsse zu fassen und für deren Umsetzung zu sorgen. Der FSG/ÖGB-Landesfrauenvorstand ist der FSG/ÖGB-Landesfrauenkonferenz gegenüber verantwortlich.
- b) Umsetzung der Beschlüsse der FSG/ÖGB-Landesfrauenkonferenz.
- c) Dem FSG/ÖGB-Landesfrauenvorstand obliegt die Beschlussfassung über Einberufung und Vorbereitung der FSG/ÖGB-Landesfrauenkonferenz. Dazu gehören die Festsetzung von Terminen, der Vorschlag zur Tagesordnung sowie zur Geschäfts- und Wahlordnung.
- d) Beschlussfassung über Anträge an die FSG/ÖGB-Landesfrauenkonferenz.

#### **(3) Abwicklung des FSG/ÖGB-Landesfrauenvorstandes:**

Der FSG/ÖGB-Landesfrauenvorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird vom FSG/ÖGB-Landesfrauenpräsidium einberufen.

#### **(4) Beschlüsse des FSG/ÖGB-Landesfrauenvorstandes:**

Beschlüsse sind gemäß § 15 zu fassen.

### **§ 9. FSG/ÖGB-Landesfrauenpräsidium**

#### **(1) Zusammensetzung des FSG/ÖGB-Landesfrauenpräsidiums:**

Das FSG/ÖGB-Landesfrauenpräsidium besteht aus:

- a) den stimmberechtigten Mitgliedern:
  1. Der FSG/ÖGB-Landesfrauenvorsitzenden,
  2. höchstens sieben Stellvertreterinnen,
  3. den stimmberechtigten FSG-Mitgliedern des ÖGB-Landesfrauenpräsidiums, sofern sie nicht unter § 9 (1) a) lit. 2 fallen,
  4. der Landesfrauensekretärin, sofern sie der FSG angehört.
- b) den beratenden Mitgliedern:  
höchstens zwei weiteren FSG-Vertreterinnen.

#### **(2) Aufgaben des FSG/ÖGB-Landesfrauenpräsidiums:**

- a) Das FSG/ÖGB-Landesfrauenpräsidium tagt zwischen den Sitzungen des FSG/ÖGB-Landesfrauenvorstandes, berät die durchzuführenden Aufgaben und fasst die erforderlichen Beschlüsse.
- b) Das FSG/ÖGB-Landesfrauenpräsidium erledigt die vom FSG/ÖGB-Landesfrauenvorstand übertragenen Aufgaben.
- c) Das FSG/ÖGB-Landesfrauenpräsidium bereitet die Sitzungen des FSG/ÖGB-Landesfrauenvorstandes vor und beruft die Sitzungen des FSG/ÖGB-Landesfrauenvorstandes ein.
- d) Das FSG/ÖGB-Landesfrauenpräsidium nimmt die Anträge an die FSG/ÖGB-Landesfrauenkonferenz entgegen.

#### **(3) Abwicklung des FSG/ÖGB-Landesfrauenpräsidiums:**

- a) Die FSG/ÖGB-Landesfrauenvorsitzende, in ihrer Abwesenheit eine ihrer Stellvertreterinnen, beruft die Sitzungen des FSG/ÖGB-Landesfrauenpräsidiums ein.
- b) Das FSG/ÖGB-Landesfrauenpräsidium tritt mindestens viermal im Jahr zusammen.

#### **(4) Beschlüsse des FSG/ÖGB-Landesfrauenpräsidiums:**

Beschlüsse sind gemäß § 15 zu fassen.

### **§ 10. FSG/ÖGB-Regionalfrauenkonferenz**

#### **(1) Zusammensetzung der FSG/ÖGB-Regionalfrauenkonferenz:**

Stimmberechtigt sind alle FSG-Mitglieder der ÖGB-Regionalfrauenkonferenz. Das sind die ordentlichen Delegierten, die der FSG angehören, ebenso die Mitglieder des FSG-Regionalfrauenvorstandes und die ÖGB-Landesfrauensekretärin, sofern sie der FSG angehört. Sie bilden die FSG/ÖGB-Regionalfrauenkonferenz.

#### **(2) Aufgaben der FSG/ÖGB-Regionalfrauenkonferenz:**

- a) Die in § 2 angeführten Aufgaben auf Regionalebene durchzuführen.
- b) Die Wahl der Vorsitzenden und ihrer höchstens zwei Stellvertreterinnen.
- c) Beschlussfassung über die Geschäfts- und Wahlordnung der FSG/ÖGB-Regionalfrauenkonferenz.
- d) Beschlussfassung über die an die FSG/ÖGB-Regionalfrauenkonferenz gestellten Anträge.
- e) Beschlussfassung über Anträge der FSG/ÖGB-Regionalfrauenkonferenz an die nächstfolgende FSG/ÖGB-Landesfrauenkonferenz.

#### **(3) Abwicklung der FSG/ÖGB-Regionalfrauenkonferenz:**

- a) Die FSG/ÖGB-Regionalfrauenkonferenz tritt vor der ÖGB-Regionalfrauenkonferenz oder auf Beschluss des FSG/ÖGB-Regionalfrauenvorstandes – im Einvernehmen mit dem FSG/ÖGB-Landesfrauenvorstand – zusammen.
- b) Anträge an die FSG/ÖGB-Regionalfrauenkonferenz können nur vom FSG/ÖGB-Regionalfrauenvorstand eingebracht werden.

#### **(4) Beschlüsse und Wahlen der FSG/ÖGB-Regionalfrauenkonferenz:**

Beschlüsse und Wahlen sind gemäß § 15 zu fassen bzw. durchzuführen.

### **§ 11. FSG/ÖGB-Regionalfrauenvorstand**

#### **(1) Zusammensetzung des FSG/ÖGB-Regionalfrauenvorstandes:**

Der FSG/ÖGB-Regionalfrauenvorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des FSG/ÖGB-Regionalfrauenpräsidiums,
- b) den FSG-Mitgliedern des ÖGB-Regionalfrauenvorstandes,
- c) der ÖGB-Landesfrauensekretärin, sofern sie der FSG angehört.

#### **(2) Aufgaben des FSG/ÖGB-Regionalfrauenvorstandes:**

- a) Die in § 2 angeführten Aufgaben auf Regionalebene zu beraten, die zur Durchführung notwendigen Beschlüsse zu fassen und für deren Umsetzung zu sorgen. Der FSG/ÖGB-Regionalfrauenvorstand ist der FSG/ÖGB-Regionalfrauenkonferenz gegenüber verantwortlich.
- b) Umsetzung der Beschlüsse der FSG/ÖGB-Regionalfrauenkonferenz.
- c) Dem FSG/ÖGB-Regionalfrauenvorstand obliegt die Beschlussfassung über Einberufung und Vorbereitung der FSG/ÖGB-Regionalfrauenkonferenz. Dazu gehören die Festsetzung von Terminen, der Vorschlag zur Tagesordnung sowie zur Geschäfts- und Wahlordnung.
- d) Beschlussfassung über Anträge an die FSG/ÖGB-Regionalfrauenkonferenz.

#### **(3) Abwicklung des FSG/ÖGB-Regionalfrauenvorstandes:**

Der FSG/ÖGB-Regionalfrauenvorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird vom FSG/ÖGB-Regionalfrauenpräsidium einberufen.

#### **(4) Beschlüsse des FSG/ÖGB-Regionalfrauenvorstandes:**

Beschlüsse sind gemäß § 15 zu fassen.

## § 12. FSG/ÖGB-Regionalfrauenpräsidium

### (1) Zusammensetzung des FSG/ÖGB-Regionalfrauenpräsidiums:

Das FSG/ÖGB-Regionalfrauenpräsidium besteht aus:

- a) Der FSG/ÖGB-Regionalfrauenvorsitzenden,
- b) höchstens zwei Stellvertreterinnen,
- c) höchstens einem beratenden Mitglied,
- d) der ÖGB-Landesfrauensekretärin, sofern sie der FSG angehört.

### (2) Aufgaben des FSG/ÖGB-Regionalfrauenpräsidiums:

- a) Das FSG/ÖGB-Regionalfrauenpräsidium tagt zwischen den Sitzungen des FSG/ÖGB-Regionalfrauenvorstandes und berät die durchzuführenden Aufgaben und fasst die erforderlichen Beschlüsse.
- b) Das FSG/ÖGB-Regionalfrauenpräsidium erledigt die vom FSG/ÖGB-Regionalfrauenvorstand übertragenen Aufgaben.
- c) Das FSG/ÖGB-Regionalfrauenpräsidium bereitet die Sitzungen des FSG/ÖGB-Regionalfrauenvorstandes vor und beruft die Sitzungen des FSG/ÖGB-Regionalfrauenvorstandes ein.
- d) Das FSG/ÖGB-Regionalfrauenpräsidium nimmt die Anträge an die FSG/ÖGB-Regionalfrauenkonferenz entgegen.

### (3) Abwicklung des FSG/ÖGB-Regionalfrauenpräsidiums:

- a) Die FSG/ÖGB-Regionalfrauenvorsitzende, in ihrer Abwesenheit eine ihrer Stellvertreterinnen, beruft die Sitzungen des FSG/ÖGB-Regionalfrauenpräsidiums ein.
- b) Das FSG/ÖGB-Regionalfrauenpräsidium tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

### (4) Beschlüsse des FSG/ÖGB-Regionalfrauenpräsidiums:

Beschlüsse sind gemäß § 15 zu fassen.

## § 13. Vertretung der FSG/ÖGB-Frauen nach außen

- (1) Die Vertretung der FSG/ÖGB-Frauen obliegt der FSG/ÖGB-Bundesfrauenvorsitzenden.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung betraut die FSG/ÖGB-Bundesfrauenvorsitzende eine ihrer Stellvertreterinnen mit ihrer Vertretung.

## § 14. Funktionsdauer

Die Funktionsdauer aller gewählten Organe und Funktionärinnen beträgt höchstens fünf Jahre.

## § 15. Wahlen und Beschlüsse

- (1) Sofern in der Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, ist für alle Wahlen und Beschlüsse in den Organen der FSG/ÖGB die Anwesenheit von mehr als 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Organs notwendig. Wird dieses Quorum bei Sitzungsbeginn nicht erfüllt, so ist das jeweilige Organ nach Ablauf einer halben Stunde, unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.
- (2) Sofern die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht, fassen die Organe der FSG/ÖGB ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.
- (3) Mit Ausnahme der FSG/ÖGB-Bundesfrauenkonferenz können Beschlüsse durch Organe der FSG/ÖGB-Frauen auch im Umlaufwege getroffen werden. Voraussetzung zur Gültigkeit eines Umlaufbeschlusses ist, dass nicht mehr als ein Viertel der Organmitglieder der Beschlussfassung im Umlaufwege ausdrücklich widersprechen und wenigstens mehr als die Hälfte der Mitglieder des Organs sich an der Beschlussfassung in der Sache beteiligen. Umlaufbeschlüsse können brieflich oder im elektronischen Wege in Textform gefasst werden.
- (4) Wahlen haben nach den Grundsätzen der gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahl zu erfolgen.
- (5) Die Wahl aller Organe erfolgt mittels Stimmzettel. Die Stimmabgabe erfolgt durch Streichung oder Nichtstreichung von Kandidatinnen des Wahlvorschlages. Die Kandidatinnen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ermittelt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Zur Vorbereitung, Durchführung und Überprüfung der Wahl wird eine aus mindestens drei Personen bestehende Wahlkommission vorgeschlagen, die von dem von der Wahl betroffenen Organ bestätigt wird. In begründeten Ausnahmefällen kann die Wahlkommission aus nur zwei Mitgliedern bestehen.

## **§ 16. Schlussbestimmungen**

*Soweit in dieser Geschäftsordnung keine näheren Bestimmungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Statuten der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen im ÖGB analog.*



Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien